

Feststellung gemäß § 5 UVPG

CruzRieckmann GbR

GAA v. 17.01.2023 — 4.1 LG 908044587 / LG 21-063-03 —

Die Firma CruzRieckmann GbR, 44287 Dortmund, Marsbruchstraße 133b, hat mit Schreiben vom 17.09.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen am Standort in 21337 Lüneburg, Otto-Brenner-Str. 8, Flur 47, Flurstücke 4/538, 4/533, 4/122 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine sogenannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das geplante Vorhaben wird festgestellt, dass nach überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Anlage bestehen. Die vorhandenen Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Vorprüfung nach dem UVPG hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen am Standort Otto-Brenner-Str. 8 in 21337 Lüneburg nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.